Edikt, die Errichtung einer Gensdarmerie betreffend

Maximilian Joseph (Bayern, König, I.)

Digitized by Google

<36638153710018

<36638153710018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Edikt.

(Die Errichtung einer Gensd'armerie betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Konstitution des Reiches Titel VI. §. V., worin die Errichtung einer Gensd'armerie festgesezt worden ist, haben Wir beschlossen und beschliessen Wir, wie folgt:

I. Errichtung der Gensd'armerie.

Es soll eine Gensd'armerie errichtet, und dieser die bisher dem Polizei-Kordon obgelegene Handhabung der Polizei, und die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches mit dem nächsten Jahre anfangend anvertraut werden.

II. Auflösung des Polizei-Kordons und des Maut-Patrouilleurs-Korps.

Artikel 1. Mit dem ersten Jänner künftigen Jahres wird der bisherige Polizei-Kordon allenthalben aufgelöst, und werden jene Individuen desselben, welche die zum Eintritte in den Dienst der Gensd'armerie erfoderlichen Eigenschaften besizen, und sich in ihrer bisherigen Dienstleistung die Zufriedenheit ihrer Vorgesezten erworben haben, in dieses Korps aufgenommen, die übrigen aber entlassen.

Art. 2. Eben so wird das Maut-Patrouilleurs-Korps nicht ferner bestehen, indem dessen Dienste einen Theil der Funktionen der Gensd'armerie ausmachen. Auch aus diesem Korps sollen die tauglichen Individuen nach einer strengen Präfung ihrer ursprünglich und während ihrer lezten Dienstzeit erprobten Qualifikation in die Gensd'armerie aufgenommen werden.

III. Formation der Gensd'armerie.

Art. 3. Die Gensd'armerie wird aus 348 Mann Cavallerie, und aus 1332 Mann Infanterie, ausschlüssig der Ober-Offiziere und des Staabes, bestehen.

Art. 4. Die Cavallerie theilt sich in 3 Eskadrons, und die Infanterie in 12 Kompagnien, jede Eskadron enthält 16, und jede Kompagnie 12 Brigaden, jede Brigade Cavallerie bestehet aus sechs, und jede Infanterie-Brigade aus acht Gemeinen und einem Brigadier.

Art. 5. Jede Eskadron wird von einem Rittmeister und drei Lieutenants kommandirt, unter welchen ein erster Wachtmeister, 3 zweite Wachtmeister und 16 Brigadiers stehen. Das Kommando über jede Infanterie-Kompagnie führen ein Hauptmann und zwei Lieutenants, welchen ein Feldwebel, 2 Sergeanten, und 12 Brigadiers untergeben sind.

Art. 6. Die Eskadrons und Kompagnien erhalten vorerst keine Trompeter und Tambours, sondern diese werden im Falle ihres Zusammenziehens von den nächst gelegenen Linien-Regimentern abgegeben.

Die Dienste der Rechnungsführer bei den Eskadrons und Kompagnien versehen die ersten Wachtmeisters und Feldwebels.

Art. 7. Hienach bestehet die Cavallerie aus

3 Rittmeistern,	9 zweiten Wachtmeister,
9 Lieutenants,	48 Brigadiers,
3 ersten Wachtmeistern,	288 Gemeinen.

Die Infanterie aus

12 Hauptleuten,	24 Sergeanten,
24 Lieutenants,	144 Brigadiers,
12 Feldwebels,	1152 Gemeinen.

Art. 8. Dieses Korps theilt sich in 3 Legionen, deren jeder nach Umständen mehr oder weniger Cavallerie oder Infanterie zugetheilt werden kann. Jede Legion wird von einem Stabs-Offizier kommandirt, welchem ein Quartiermeister mit dem Range eines Unterlieutenants und ein Adjutant beigegeben ist.

Art. 9. Das Ganze stehet unter dem Befehle eines Generals, welchem ein Adjutant, ein Auditor und ein Profoß beigegeben wird.

IV. Dislokation der Gensd'armerie.

Art. 10. Jede Legion wird provisorisch aus 1 Eskadron Cavallerie und 4 Kompagnien Infanterie bestehen.

Art. 11. Der Chef der ersten Legion wird seinen Siz in München haben, und seine Mannschaft im Isar-, Inn- und Salzach-Kreise vertheilen.

Digitized by Google

Der Chef der zweiten Legion wird in Augsburg wohnen, und seine Mannschaft im Inn-, Oberdonau- und Rezat-Kreise verwenden.

Der Chef der dritten Legion endlich wird sich in Regensburg aufhalten, und seinen Wirkungskreis auf die im Main-, Regen- und Unter-Donaukreise vertheilte Mannschaft ausdehnen.

Art. 12. Ueber die Dislokation der einzelnen Brigaden und der Offiziere wird auf die von den General-Kreis-Kommissariaten gemeinschaftlich mit den Legions-Chefs zu erstattenden, und durch den Kommandanten des Korps vorzulegenden Anträge verfügt werden.

V. Ernennung der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

Art. 13. Die Ernennung sämtlicher Offiziere der Gensd'armerie erfolgt auf den Antrag des Ministeriums des Innern, wonach dieselben die königlichen Patente gleich den übrigen Offizieren der Armee durch das Kriegs-Ministerium erhalten, welches auch die Ernennungen durch die Armee-Befehle bekannt macht.

Art. 14. Bei der ersten Nomination sollen wo möglich alle Kapitäns und Lieutenants aus der Klasse jener Kompetenten gewählt werden, welche nicht weniger als vier Jahre unter den Linien-Truppen, und zwar zuletzt im gleichen oder nächstvorhergehenden Grade tadellos gedient haben, und weder unter 25 noch über 50 Jahre alt, gesund, und vollkommen dienstfähig sind.

Art. 15. Die Legions-Chefs insbesondere müssen 6 Jahre, und zwar zuletzt als Stabs-Offiziere bei der Armee im aktiven Dienste gestanden seyn.

Art. 16. Der das Korps kommandirende General wird jederzeit aus der Klasse der verdientesten höheren Offiziere der Armee oder aus den Legions-Chefs gewählt werden.

Art. 17. Das geheime Kriegs-Ministerium wird die Kompetenten zu den Offiziers-Stellen der Gensd'armerie aus allen Waffengattungen der aktiven Armee verzeichnen, und das Verzeichniß dem Ministerium des Innern längstens bis 15. Novemb. l. J. übergeben.

Art. 18. Die übrigen Kompetenten, welche sich dermalen nicht bei der aktiven Armee befinden, übergeben ihre Anstellungs-Gesuche unmittelbar bei dem Ministerium des Innern.

Art. 19. Zu Unteroffizieren und Gemeinen bei der Gensd'armerie dürfen durchaus keine anderen Individuen aufgenommen werden, als solche, welche wenigstens 6 Jahre bei der Armee gedient, wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben, und einen ehrenvollen Abschied besitzen; insbesondere aber müssen die berittenen Gensd'armen die 6 Militär-Dienstjahre bei der Cavallerie zugebracht haben; übrigens darf ein Gensd'arme nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt, und muß des Lesens und Schreibens wohl kundig seyn, auch wenigstens 5 Schuh 4 Zoll messen.

Art. 20. Auch verehelichte Kompetenten können angenommen werden, doch sollen bei einer Kompagnie oder Eskadron höchstens sechs Mann beweibt seyn.

Art. 21. Zu Unteroffizieren können nur Militärs in Vorschlag kommen, welche schon als solche gedient haben.

Art. 22. Die Gesuche um Anstellung als Gemeine oder Unteroffiziers bei der Gensd'armerie werden bei den Legions-Chefs eingereicht, und müssen bei jenen Individuen, welche bereits längere Zeit ihren Abschied vom Militär erhalten haben, mit den Zeugnissen der Polizei-Behörden, über das untadelhafte Betragen, und die Vermögens-Umstände desselben belegt seyn.

Art. 23. Zwischen den 1. und 15. November treten für jede zu bildende Legion der Legions-Chef, dann aus den hiezu gehörigen Eskadrons und Kompagnien der älteste Rittmeister respektive Hauptmann und Lieutenant zusammen, prüfen die eingekommenen Aufnahms-Gesuche und Kompetenten, und entscheiden durch Stimmenmehrheit über ihre Aufnahms-Fähigkeit und Tauglichkeit zur Anstellung.

Art. 24. Die Resultate dieser Berathung werden durch die Legions-Chefs dem Korps-Kommandanten, und von diesem dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches hierauf die Ernennungen verfügt.

Art. 25. Mit dem 1. Jänner des künftigen Jahres müssen sich alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine auf ihren Posten befinden, und noch im Laufe desselben Monats wird die erste Musterung der in jedem Kreise dislozirten Brigaden am Size des Kreises statt finden, welcher der Kommandant des Korps, und der Legions-Chef beiwohnen.

VI. Wiederbesezung der erledigten Stellen, Avancement, Rang.

Art. 26. Für die fortwährende Ergänzung der Gensd'darmerie werden die Legions-Chefs besondere Inskriptions-Listen halten.

Art. 27. Zur Einschreibung können sich nur solche Individuen melden, welche die oben Art. 19. bezeichneten Eigenschaften besizen.

Art. 28. Zu diesem Ende haben dieselben ihre Einschreibungs-Gesuche mit einem Zeugnisse des bei jeder Kompagnie der Gensd'armerie bestehenden Verwaltungs-Rathes über ihre Aufnahms-Fähigkeit zu belegen.

Art. 29. Der Verwaltungs-Rath, von dessen Bestellung der Titel XII. handelt, wird die zu ertheilenden Zeugnisse auf eine strenge Prüfung der Adspiranten in Beziehung auf ihre physische Tauglichkeit und ihre geleisteten Militär-Dienste gründen, so wie die Legions-Chefs

Digitized by Google

die moralischen Eigenschaften derselben. und die hierüber beizubringenden Zeugnisse einer besonderen Beurtheilung unterwerfen.

Art. 30. Die Verweigerung des Zeugnisses des Verwaltungs-Rathes, oder jene der Aufnahme in die Instriptionslisten eines mit dem Zeugnisse versehenen Adspiranten muß schriftlich und motivirt geschehen.

Art. 31. Für jede erledigte Stelle eines gemeinen Gensd'arme wählt der einschlägige Legions-Chef 4 Individuen aus der Instriptions-Liste, und übersendet das mit den Belegen der Aufnahms-Fähigkeit versehene Verzeichniß dem Kommandanten, welcher eines hievon ernennt, und zur Bestätigung dem Ministerium des Innern anzeigt.

Art. 32. Die erledigten Stellen der Unteroffiziers werden in der Regel aus der Mitte der gemeinen Gensd'armen jeder Eskadron und Kompagnie ersetzt, doch können auch Unteroffiziere des Linien-Militärs, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften besizen, in Konkurenz treten, mit der Beschränkung, daß jeder Anstellung eines solchen Unteroffiziers, zwei Vorrückungen der ältesten oder verdientesten Gensd'armen vorhergehen müssen.

Art. 33. Die Wahl eines Brigadiers bei der ersten und zweiten Erledigung geschieht dergestalt, daß der Rittmeister oder Hauptmann aus den betreffenden Kompagnien fünf Individuen, es sey nach der Anciennität, oder sonst unter Berücksichtigung vorzüglicher Brauchbarkeit und Auszeichnung im Dienste auswählt, und die Liste dem Legions-Chef vorlegt, welcher hievor 3 dem Kommandanten vorschlägt, aus welchen dieser einen benennt, und dessen Bestättigung bei dem Ministerium des Innern erholt.

Art. 34. Für den dritten Erledigungsfall bei jeder Kompagnie verfaßt der Legions-Chef die erste Liste von 4 Individuen aus den in den Instriptions-Listen aufgenommenen, und vom Verwaltungs-Rathe zu den Stellen von Brigadiers für tauglich erachteten Adspiranten, aus welchen einer nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels durch den Kommandanten ernannt, und dem Ministerium zur Bestättigung angezeigt wird.

Art. 35. Die erledigten Stellen der ersten und zweiten Wachtmeister, so wie der Feldwebel und Sergeanten werden alternativ durch Vorrücken der ältesten des vorhergehenden Grades in der Eskadron oder Kompagnie und durch die Wahl der Offiziere nach obiger Form besezt.

Art. 36. Von den erledigten Lieutenants-Stellen wird die erste dem ältesten Wachtmeister oder Feldwebel der betreffenden Legion zu Theil, für die zweite und dritte schlägt der Kommandant den verdientesten Wachtmeister oder Feldwebel ohne Berücksichtigung des Dienstalters vor, der sodann auf den Antrag des Ministeriums des Innern ernannt wird; für die vierte erledigte Stelle bei jeder Legion wird ein Individuum aus jenen Kompetenten gewählt, die zwar noch nicht bei der Gensd'armerie angestellt waren, aber sonst die zur Aufnahme in dieses Korps erfoderlichen Eigenschaften besizen.

Art. 37. In die erledigten Stellen der Rittmeister und Hauptleute rücken im ersten und zweiten Falle die ältesten Lieutenants des ganzen Korps ein, für den dritten Fall aber erfolgt ebenfalls die Wahl aus den hierum kompetirenden Militärs, oder jenen Lieutenants der Gensd'armerie, welche sich besonders ausgezeichnet haben, durch das Ministerium des Innern.

Art. 38. Die ersten zwei vakanten Legions-Chefs-Stellen werden mit verdienten Offiziers der Linie, oder mit besonders ausgezeichneten Rittmeistern oder Hauptleuten der Gensd'armerie besezt, die dritte Stelle hingegen gebührt dem ältesten Rittmeister oder Hauptmann.

Art. 39. Zur leichtern Uebersicht der nach dem Dienstalter eintretenden Vorrückungen soll jährlich der ganze Personal-Etat der bei der Gensd'armerie angestellten Offiziers mit Beisezung der Zeit ihres Eintritts in das Korps, so wie jede Vakatur und die stattgehabte Wiederbesezung der erledigten Stellen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 40. Den Rang der Offiziere bei der Gensd'armerie bestimmen die ihnen durch das Kriegs-Ministerium ausgefertigten Patente; übrigens genießt der Gemeine Gensdarme bei der Armee die Achtung eines Korporals, der Brigadier jene eines Sergeanten resp. zweiten Wachtmeisters, der Sergeant und zweite Wachtmeister jene eines ersten Wachtmeisters resp. Feldwebels, und der erste Wachtmeister und Feldwebel jene eines Junkers.

Art. 41. Der Rang der gemeinen Gensdarmen unter sich, wird nach dem Alter des wirklichen Dienstes ohne Rücksicht auf die Waffengattung, unter welcher er vorhin diente, bestimmt.

Art. 42. Offiziere und Unteroffiziere haben ihren Rang unter sich nach dem Alter im Dienste jenes Grades, in welchem sie stehen, und bei gleichem Dienstalter in diesem Grade entscheidet die Anciennität in dem nächst vorhergegangenen untern Grade, und wenn auch diese keinen Unterschied gewähren sollte, so entscheidet das natürliche Alter.

Art. 43. Ein Unteroffizier mag vor dem Eintritte in die Gens'armerie in welch immer einem Grade Militär-Dienste geleistet haben, so gebührt ihm doch nie ein anderer Grad bei der Gensd'armerie, als derjenige, den ihm seine neue Ernennung bei diesem Korps gewähret, und die Zeit, während welcher er in einem höheren Grade stand, wird ihm lediglich als wirkliche Dienstzeit in seinem neuen Dienstgrade gerechnet, und nur bei gleicher Zahl der auf solche Art berechneten Dienst-Jahre gebührt ihm der Vorzug vor andern.

VII. Uniform, Bewaffnung.

Art. 44. Die berittene Gensd'armerie erhält die Uniform nach dem Zuschnitte, welcher der Cavallerie der Armee vorgeschrieben ist, jedoch statt kurzen lange Röcke, so wie dieselben den Pferde-Equipagen mit grünen Decken; zum Unterscheidungs-Zeichen trägt sie jedoch statt der Karabiner schwarze Tschakos mit rothen Federbüschen und Achselschnüren. Die Grundfarbe der Uniform und die der Beinkleider ist durchaus grün, jene der Aufschläge scharlach.

Art. 45. Die Infanterie erhält die Uniform nach dem Zuschnitte der leichten Linien-Infanterie, jedoch gleichfalls lange Röcke und Tschakos mit rothen Huppen und Achselschnüren; auch bei ihr sind der Rock und die Beinkleider grün, die Aufschläge scharlachroth.

Art. 46. Die Borten, womit die Tschakos besetzt werden, sind bei der gemeinen Mannschaft und den Unteroffizieren von gelben Kameelgarn, jedoch verschieden nach ihrer Breite; bei den Ober-Offizieren vom Golde, die Knöpfe gelb.

Art. 47. Die Unterscheidungs-Zeichen des Ranges und das Port-d'Epée sind dieselben, wie jene der Linien-Truppen.

Art. 48. Die Qualität der Uniforme soll gut und dauerhaft seyn, weshalb sich strenge an die mitzutheilenden Muster zu halten ist.

Art. 49. Die gelben Schilde, womit die Tschakos versehen sind, werden oberhalb dem königlichen Wappen die Numer der Legion, und die Umschrift: Gensd'armerie erhalten.

Art. 50. Zur Bewaffnung erhält der berittene Gensd'arme einen Karabiner, 2 Pistolen und einen Säbel; der Unberittene einen Säbel und eine Musquete samt Bajonet, mit dem für die Linien-Truppen vorgeschriebenen Kaliber.

Art. 51. Die Anschaffung der Armatur übernimmt das Aerar, den Unterhalt im brauchbaren Stande hingegen hat der Gensd'arme zu bestreiten.

VIII. Gagen und Löhnungen, so andere Kosten.

Art. 52. Der das Korps kommandirende General erhält mit Einschluß des Quartiergeldes und der Entschädigung für jene Reise, die er jährlich zur Musterung der Legionen zu machen hat, einen Jahrgehalt von . . . . . 4500 fl.
für den Unterhalt von 4 Pferden . . . . . 730 fl.
Bureau-Exigenz . . . . . 150 fl.
Zusammen 5380 fl.

Der Auditor, Gage . . . . . 900 fl.
Quartiergeld . . . . . 80 fl.
Zusammen 980 fl.

Der Adjutant, Gage und Fouragegeld . . . . . 1000 fl.
Quartiergeld . . . . . 80 fl.
Zusammen 1080 fl.

Der Profoß . . . . . 350 fl.

Art. 53. Jeder Legions-Chef erhält mit Einschluß der Reise-Entschädigung für jährliche zweimalige Musterung der Kompagnien an dem Sitze der Hauptleute oder Lieutenants, Gage . . . . . 2000 fl.
Fourage für 2 Pferde . . . . . 365 fl.
Quartiergeld . . . . . 150 fl.
Bureau-Exigenz . . . . . 150 fl.
Zusammen 2665 fl.

Jeder Adjutant, Gage mit Einschluß der Fourage . . . . 950 fl.
Quartiergeld . . . . . 80 fl.
Zusammen 1030 fl.

Jeder Legions-Quartiermeister-Gage . . . . . 800 fl.
Quartiergeld . . . . . 60 fl.
Zusammen 860 fl.

Art. 54. Ein Rittmeister erhält mit Einschluß der Reisekosten-Entschädigung für die vierteljährige Musterung der einzelnen Brigaden, Gage . . 1500 fl. — kr.
Fouragegeld für ein Pferd . . . . . 182 fl. 30 kr.
Quartiergeld . . . . . 100 fl. — kr.
Zusammen 1782 fl. 30 kr.

Ein Kavallerie-Lieutenant einschläßig der Entschädigung für monatliche Musterung der ihm untergebenen Brigaden, Gage . . . . . 950 fl. — kr.
Fouragegeld . . . . . 182 fl. 30 kr.
Quartiergeld . . . . . 80 fl. — kr.
Zusammen 1212 fl. 30 kr.

Art. 55. Ein Hauptmann der Infanterie einschläßig der Entschädigung für vier Musterungen, Gage . . . . . 1460 fl.
Quartiergeld . . . . . 80 fl.
Zusammen 1530 fl.

Digitized by Google

Ein Lieutenant der Infanterie mit Einschluß der Entschädigung für	12 Musterung,
Gage	900 fl.
Quartiergeld	60 fl.
Zusammen	960 fl.

Art. 56. Außer den für die regelmäßigen Musterungen der Offiziers bereits in der Gage enthaltenen Reisekosten-Entschädigungen findet für alle übrigen Reisen, die der Dienst nothwendig macht, durchaus keine Aufrechnung statt, vielmehr wird für jede unterlassene Musterung außer der Strafe, welche das Dienst-Reglement bestimmt, auch ein unnachläßiger verhältnißmäßiger Gage-Abzug eintreten.

Art. 57. Der jährliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Cavallerie, welche hievon ihre Kleidung, Pferde, Pferd-Equipagen und Fourage anzuschaffen schuldig sind, wird bestimmt, wie folgt:

für den ersten Wachtmeister	700 fl.
— — zweiten Wachtmeister	650 fl.
— — Brigadier	600 fl.
— — Gemeinen	500 fl.

Art. 58. Der Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie, welche die Kosten ihrer Kleidung selbst bestreiten müssen, bestehet für den Feldwebel in 375 fl.
für den Sergeanten in 325 fl.
— — Brigadier 275 fl.
— — Gemeinen 230 fl.

Art. 59. Ueberdieß werden Unteroffiziere und Gemeine freies Quartier in den gewöhnlichen Quartierö-Stationen erhalten, und wenn sie im Dienste über Nacht von ihrer Station entfernt seyn müssen, wird ihnen allenthalben freies Dach und Fach von den Gemeinden gereicht, wogegen sie ihre Verpflegung bei Strafe der unmittelbaren Entlassung baar zu bezahlen gehalten sind.

Art. 60. Die Gagen und Löhnungen werden bei den Kompagnien monatlich durch den Verwaltungsrath ausbezahlt, welcher die erforderlichen Gelder unmittelbar, oder auf Anweisung der Kreis-Kassen, und auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse empfängt.

Art. 61. Der monatliche Geldbedarf wird für jede Kompagnie von dem Legions-Chef nach dem von den Polizei-Behörden attestirten Standesausweise, berechnet, und der Kreis-Finanz-Direktion zur Verfügung ihrer Anweisung unter Anlegung dieser polizeilichen Atteste angezeigt.

Art. 62. Die Gagen und Löhnungen des zum Staabe gehörigen Personals werden bei den Kreis-Finanz-Kassen unmittelbar auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse bezahlt.

Art. 63. Als Büreau-Erigenz für den Verwaltungs-Rath jeder Eskadron und Kompagnie wird ein Maximum von jährlich 120 fl. gegen gehörige Verrechnung bewilligt.

Art. 64. Jeder einzelnen Cavallerie-Brigade wird als allgemeiner Beitrag für die kleinern, aus ihrer gemeinschaftlichen Oekonomie-Führung entspringenden Ausgaben jährlich 50 fl., und jeder Infanterie-Brigade 40 fl. durch den Verwaltungs-Rath in vierteljährigen Raten verabfolgt, wogegen dieselbe vom Verar weder für Holz, Licht, Küchengeräthe, noch für andere Bedürfnisse eine Entschädigung in Anspruch nehmen kann.

Art. 65. Die Pferde, Pferd-Equipagen, und Kleidungen, welche Unteroffiziere und Gemeine aus ihrer Löhnung anzuschaffen und zu unterhalten haben, müssen gleichförmig nach dem für die Cavallerie und Infanterie der Armee bestehenden Reglement, und mit den Mustern übereinstimmend seyn, welche jeder Eskadron und Kompagnie mitgetheilt werden.

Art. 66. Jeder berittene Gensd'arme wird ein Depositum von 200 fl. fortwährend in der Kompagnie-Kasse haben, um hieraus alle Anschaffungen und Nachschaffungen zu bestreiten, bei der Infanterie aber wird dieses Depositum nur in 50 fl. bestehen.

Art. 67. Die Ergänzung dieses Depositums im Falle dessen erfolgter völliger oder theilweiser Verwendung geschieht durch angemessene Gagen-Abzüge, welche bei den berittenen Gensd'armen monatlich nicht über 10 fl., und bei den unberittenen nicht über 4 fl. betragen dürfen.

Art. 68. Die für die Verpflegung der Pferde erforderliche Fourage wird der Brigadier oder Wachtmeister für jede Brigade mit Genehmigung des Rittmeisters ankaufen, zu welchem Behufe jeder Unteroffizier und Gemeine der Cavallerie jährlich 182 fl. 30 kr. in monatlichen Raten an seiner Gage zurückzulassen hat, woraus sich die Fourage-Kassen der Eskadron bilden, die sich in den Händen der Rittmeister unter der Aufsicht des Verwaltungs-Rathes befinden, und woraus die Zahlungen an die einzelnen Brigaden geleistet werden.

Art. 69. Die allenfalls im ersten Jahre durch wohlfeilere Fourage-Einkäufe, und gute Verwaltung erzweckte Ersparung bleibt bis zur Hälfte des zweiten Jahres in der Fourage-Kasse deponirt, um die mögliche Zubusse für höhere Einkäufe zu decken, sodann aber wird dieselbe unter alle jene Individuen, welche durch ihre Löhnungs-Abzüge die Kasse gebildet haben, in gleiche Theile und ohne Rücksicht auf die bei einer oder der andern Brigade statt gefundenen höheren oder niedrigern Fourage-Einkäufe, vertheilt.

Art. 70. Die gebührenden Fourage-Rationen sind nach Maaß und Gewicht durchgehends dieselben, wie jene der Cavallerie-Regimenter.

Art. 71. Wenn ein Gensd'arme im Dienste sich mit seinem Pferde von seiner Station abwesend befindet, soll er nicht gehalten, die nöthige Fourage mit sich zu führen, sondern erhält seinen Bedarf von seiner Gemeinde, bei welcher er über Mittag oder Nacht zu bleiben genöthiget ist; der Empfang wird indeß von dem Gensd'arme auf seinen Fall baar bezahlt, sondern muß nach einer bestimmten, den Tag des Empfangs, die Quantität der Fourage, den Namen des Empfängers, und die Numer der Eskadron und Brigade, zu der er gehört, anzeigenden Form quittirt werden; diese Quittung wird jederzeit längst innerhalb 8 Tagen von den Brigadier oder Wachtmeister, welcher die Fourage-Rechnung der Brigade führt, eingelöst, und nach dem vom Gemeinde-Vorstande zu bezeugenden Mittelpreise bezahlt werden, wobei vor der Hand das Maximum dieses Preises auf 30 kr., und das Minimum auf 20 kr. für die komplete Ration festgesezt wird.

Art. 72. Jede Verweigerung der Quittungs-Ausstellung, oder der Bezahlung ausgestellter Quittungen wird unnachsichtlich durch den Disziplinar-Rath mit der Entlassung bestraft.

Art. 73. Die Offiziere haben die bei ihren Reisen erforderliche Fourage in den Wirthshäusern, oder bei deren Abgang den Gemeinden baar zu bezahlen.

Art. 74. Für die ersten Anschaffungen der Pferde, Monturen und Equipagen wird zur Unterstüzung derjenigen, welche deren Kosten nicht sogleich zu bestreiten im Stande sind, eine angemessene Summe zur Disposition jeder Eskadron und Kompagnie gestellt werden, deren Ersaz dem Aerar durch Abzüge von den Gagen, und zwar, wenn der Vorschuß bei einem einzelnen nicht über 50 fl. beträgt, in Jahresfrist; und wenn er zwischen 50 und 100 fl. beträgt binnen 18 Monaten, und wenn er in mehr als 100 fl. bestehet, in zwei Jahren geleistet werden muß.

Art. 75. Jeder Gemeine und Unteroffizier hält über seine Schuldigkeit und Guthaben bei der Kompagnie eine besondere Aufschreibung, welche jährlich mit dem von dem Verwaltungs-Rath für jeden einzelnen Mann zu führenden Conto verglichen, und deren Richtigkeit hienach durch den Verwaltungs-Rath attestirt wird.

Art. 76. Auf Absterben, oder bei dem Austritte eines Gensd'arme bleibt ihm oder seinen Erben das volle Eigenthum seines Pferdes, der Equipage und seiner Kleidung, jedoch darf über das Pferd nur dann frei disponirt werden, wenn die Offiziere der Eskadron es nicht zur Verwendung für einen andern Gensd'arme tauglich finden, in welchem Falle es durch zwei Sachverständige, deren einen die Eskadron, den andern der Eigenthümer stellt, geschäzt, und nach dem hienach zu bemessenden Mittelwerthe bezahlt wird.

Art. 77. Ueberhaupt darf kein Gensd'arme sein Pferd ohne Erlaubniß des Lieutenants der Brigade und des Rittmeisters vertauschen, oder verlaufen, und es muß hierüber, auch wenn diese Erlaubniß erholt worden, die Anzeige an den Legions-Chef gemacht werden.

Art. 78. Für ein Pferd, welches dem Gensd'arme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner im Dienste, und erweislich ohne sein Verschulden zu Verlust gehet, vergütet das Aerar ohne Unterschied den Betrag von 150 fl.

IX. Besondere Belohnungen.

Art. 79. Zur besondern Belohnung der Unteroffiziere und Gemeinen wird jährlich eine Anzahl von Verdienst-Medaillen, und eine Geld-Summe zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt, welche jenen außerordentlichen Diensten, die dem Staate durch Arretirung gefährlicher Verbrecher geleistet worden, und den Gefahren, welche die Mannschaft hierbei und in anderen Dienst-Verrichtungen bestanden hat, angemessen ist.

Art. 80. Der kommandirende General wird dem Ministerium des Innern mit Ende jeden Jahres jene Unteroffiziere und Gemeinen benennen, welche sich einer solchen außerordentlichen Belohnung würdig gemacht haben.

Art. 81. Die Vertheilung der verliehenen Ehrenzeichen und ausgesprochenen Gratifikationen geschieht durch die Legions-Chefs oder Hauptleute bei der ersten Musterung des nächst darauf folgenden Jahres.

Art. 82. Die Gratifikationen werden ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Aufbring-Gebühren der Deserteurs, und der auf Arretirung von Verbrechern gesezten Prämien unabbrüchig bezahlt.

Art. 83. Wenn ein Gensd'arme im Dienste das Leben verliert, so gebührt die Gratifikation seiner Wittwe, seinen Kindern oder sonstigen Erben; Wittwen und Kinder erhalten nebstdem für einen solchen Fall eine außerordentliche Unterstüzung.

Art. 84. Jene Unteroffiziere und Gemeine, welche sich durch Muth, Klugheit und Diensteifer vorzüglich auszeichnen, haben den ersten Anspruch auf Vorrückung in jenen Stellen, wofür nach dem Titel VI. die Vorschläge den Offizieren des Korps zustehen.

Art. 85. Die ausgezeichneten Dienste der Offiziere werden in Vorrückung in höhere Dienstes-Grade und nach Umständen in dem Ehrenzeichen des Civil- oder Militär-Verdienst-Ordens ihre Belohnung finden.

Art. 86. Das Ministerium des Kriegswesens wird übrigens alle Jahre nach dem Anfange des Ministerium des Innern die Bekanntmachung der von den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Gensd'armerie verdienten und erhaltenen Belohnungen durch den Armee-Befehl veranstalten.

Digitized by Google

X. Dienst- und andere Vergehungen, und deren Bestrafung.

Art. 87. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie stehen in gemeinen Kriminal- und Zivil-Rechtsfällen sowohl, als in eigentlichen Militär-Verbrechen und gröbern Dienst-Vergehen unter derselben Gerichtsbarkeit, und genießen dieselben Instanzen, welchen das übrige Militär untergeben ist; jedoch sollen die einschlagenden Kriegs-Gesetze in Bezug auf die Gensd'armerie einer dem Geiste der Zeit und dem eigentlichen Karakter dieses Korps angemessenen Revision unverzüglich unterworfen werden.

Art. 88. Kleine Dienstvergehen werden wie bei den Linien-Truppen durch die Vorgesetzen des Korps nach dem bestehenden Dienst-Reglement bestraft.

Art. 89. Jede verhängte Disziplinarstrafe muß mit Beifügung der Ursachen der obern Dienst-Behörde angezeigt werden.

Art. 90. Um die Offiziere in fortwährender Kenntniß von dem Betragen der Unteroffiziere und Gemeinen zu erhalten, wird bei jeder Eskadron und Kompagnie ein eigenes Buch geführt werden, in welchem der Rittmeister oder Hauptmann alle begangenen Dienstfehler, Strafen, gute und schlechte Handlungen, geleistete ausgezeichnete Dienste s. a. für jeden Unteroffizier und Gemeinen einträgt, und dieses Buch wird bei jeder Ernennung einer vakanten, durch Vorrücken der Gemeinen oder Unteroffiziere wieder zu besetzende Stelle zu Rathe gezogen werden.

Art. 91. Ein ähnliches Buch wird der Kommandant des Korps über die Konduite sämtlicher Offiziere führen.

Art. 92. Bei den Musterungen werden sich der Kommandant und die Legions-Chefs diese Konduit-Bücher der Kompagnie vorlegen lassen, und sich selbst hieraus die nöthigen Vormerkungen machen, um hierauf ihre Anträge zu Belohnungen, öffentlichem Lobe, und zum Avancement gründen zu können.

Art. 93. Der Korps-Kommandant, und die Legions-Chefs werden auf dem Grunde dieser Bücher jenen Unteroffizieren und Gemeinen, welche durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gaben, öffentliche Verweise ertheilen, und jene Disziplinar-Strafen anordnen, welche die Kompagnie-Chefs verschoben haben, um sie durch die Publizität bei der Musterung wirksamer zu machen. Die dem Ministerium des Innern und des Kriegswesens vorzulegenden Rapporte über die Musterungen werden derlei Bestrafungen individuel erwähnen.

Art. 94. Wenn Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine im Laufe des Jahres mehrmal mit Disziplinar-Strafen belegt werden mußten, und ihre Untauglichkeit im Dienste, oder ihr schlechtes Betragen zu erheblichen Beschwerden ihrer Vorgesetzten, oder der Zivil-Behörden Anlaß gegeben hat, wird der Korps-Kommandant und Legions-Chef nach Einsicht der im Konduiten-Buche enthaltenen Noten entscheiden, ob ein solcher Gensd'arme vor den aus severdentlichen Disziplinar-Rath gestellt werden soll.

Art. 95. In jenem Zeitpunkte, in welchem der Korps-Kommandant die Musterung der Legionen vornimmt, wird jährlich für jede Legion ein außerordentlicher Disziplinar-Rath gehalten, welchen der Korps-Kommandant, der Legions-Chef, der älteste Hauptmann oder Rittmeister, Lieutenant, Wachtmeister und Gemeine beizuwohnen hat.

Art. 96. Dieser Rath wird auf keinen Fall über Vergehungen erkennen, welche der Kompetenz der außerordentlichen oder gewöhnlichen Militär-Gerichtsstellen unterliegen, sondern die Klagen über solche Vergehen, wenn sie an ihn gebracht werden, an solche verweisen.

Art. 97. Wenn ein Individuum, welches nach dem Dienstesalter in Folge des Art. 95. Mitglied des Disziplinar-Rathes ist, selbst vor dem Rath gestellt werden muß, so hat seine Stelle jenes Individuum desselben Dienstgrades zu ersetzen, welches ihm im Dienstes-Alter zunächst stehet.

Art. 98. Wenn ein Brigadier dem Rathe vorgestellt wird, ist der gemeine Gensd'arme, wenn ein Wachtmeister vorgestellt wird, sind der Brigadier und der Gemeine, und sofort immer diejenigen von der Berathung ausgeschlossen, welche geringer im Grade stehen.

Art. 99. Der Disziplinar-Rath wird jeden Gensd'arme mit seiner Verantwortung über die gegen ihn vorgekommenen Klagen vernehmen, ihm die Vorlage seiner dießfälligen Beweismittel gestatten, und dann erst nach der Stimmenmehrheit über seine Bestrafung erkennen.

Art. 100. Die Strafen, auf welche der Disziplinar-Rath erkennt, bestehen bei subalternen Offizieren in Arrest, der jedoch nicht über 4 Monate dauern kann, in Versetzung zu einer andern Kompagnie, in Sistirung des nach der Ancienität treffenden Avancements; bei Unteroffizieren und Gemeinen aber neben diesen Strafen, auch in der Dienstentlassung und Zurückweisung unter das Linien-Militär.

Art. 101. Wenn auf den nach dem Antrage des Ministerium des Innern bestätigten Ausspruch des Disziplinar-Rathes ein Gensd'arme bloß wegen völliger Untauglichkeit im Dienste entlassen wird, so gebühret ihm die Hälfte der treffenden Pension; bei Entlassung wegen übler Aufführung aber wird die Normalpension auf ein Drittheil reduzirt.

Art. 102. Die motivirten Beschlüsse des Disziplinar-Rathes werden bis zur erfolgten königlichen Bestätigung geheim gehalten, und erst nach dieser und wo möglich während der Musterung durch den Legions-Chef dem Verurtheilten publizirt, und allen Brigaden der betreffenden Legion bekannt gemacht.

Digitized by Google

Art. 103. Außer den Fällen, in welchen die Entlassung durch den Disziplinar-Rath als Strafe ausgesprochen wird, kann dieselbe eben so wenig, als in Hinsicht des Avancements anders, als in Folge eines gesetzlichen Urtheiles eintreten.

Art. 104. Der Korps-Kommandant und die Legions-Chefs können Entlassung bei eintretenden wichtigen Gründen auf den Antrag des Ministeriums des Innern von ihrer Funktion suspendirt werden, in welchen Falle jedoch jederzeit der kompetenten Militär-Behörde die Untersuchung und Bestrafung des ihnen zur Last liegenden Disziplinar- oder grobern Militär-Vergehens zukommt.

XI. Entlassung und Pensionen.

Art. 105. Die Dienstzeit eines Gensd'arme ist auf keine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt.

Art. 106. Nach erfülltem 60jährigen Lebensalter kann jeder Unteroffizier und Gemeine seinen Abschied und Pension fodern.

Art. 107. Gleiches Recht steht demjenigen zu, welcher vor erreichtem 60sten Jahre durch die im Dienste erhaltenen Wunden, oder wegen erst seit seinem Eintritte in die Gensd'armerie eingetretenen Krankheits-Zustandes durchaus dienstunfähig ist, und solches legal nachweisen kann.

Art. 108. Die Pension des Gensd'arme wird nach einem besondern Regulativ bestimmt werden, welches auf keinem Falle und bei keinem Dienstgrade geringer als jenes des Linien-Militärs seyn kann.

Art. 109. Bei Entlassungen, welche nach dem vorgehenden Titel als Strafe des vernachlässigten Dienstes statt finden, enthält der Art. 101. die erfolgende Minderung der Pension, und bei Entlassungen in Folge eines richterlichen Erkenntnisses, wird durch dieses der Anspruch auf die Pension völlig oder theilweise aufgehoben. Bei Entlassungen auf eigenes Verlangen endlich hat die Bewilligung einer Pension nicht statt.

Art. 110. Die Wittwen und Waisen der Gensd'armerie, welche entweder schon als verehelicht in das Korps eingetreten sind, oder im Dienste mit Bewilligung der vorgesetzten Dienstes-Behörde sich verheurathet haben, erhalten gleich den Wittwen und Waisen der übrigen Militärs die normalmäßigen Pensionen aus der Militär-Wittwen und Waisen-Kasse, wogegen jeder Offizier, Unteroffizier und Gemeine in die Kasse die gewöhnlichen Beiträge von seiner Gage und Löhnung zu leisten hat.

Art. 111. Die Anträge zur Entlassung und Pensonirung außer den Straf-Fällen werden durch den Verwaltungs-Rath der Kompagnie an den Legions-Chef, von diesem an den kommandirenden General erstattet, welcher erstere dem Ministerium des Innern und des Kriegswesens, leztere dem Ministerium der Finanzen unterligt.

XII. Verwaltungs-Rath und Rechnungswesen.

Art. 112. Für jede Eskadron und jede Kompagnie der Gensd'armerie wird ein Verwaltungs-Rath bestehen, welcher sich am Size des Kompagnie-Chefs in den ersten Tagen jeden Monats regelmäßig versammelt.

Art. 113. Die Mitglieder dieses Rathes sind: der Wittmeister oder Hauptmann der Kompagnie, der älteste Lieutenant, der zweite Wachtmeister oder Sergeant, der älteste Brigadier, und der älteste Gensd'arme; der Rechnungsführer versieht die Stelle des Sekretärs.

Art. 114. Den Sizungen wird jederzeit ein Mitglied der einschlägigen Finanz-Direktion, oder wenn der Siz des Kompagnie-Chefs nicht am Hauptorte des Kreises ist, ein von derselben delegirter Rechnungs-Kommissär oder Rendeamter beiwohnen, dessen Pflicht es ist, zu wachen, daß die über die ökonomischen Gegenstände bestehenden Vorschriften nicht überschritten werden; er hat übrigens keine deliberative Stimme bei der Berathung, kann sich aber solchen Verfügungen widersezen, welche er diesen Vorschriften zuwider findet, in welchem Falle er die Unterzeichnung des Protokolles verweigert, und seine Anzeige hierüber durch die Finanz-Direktion zum Ministerium der Finanzen gelangen läßt.

Art. 115. Die Beschlüsse des Rathes werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und jedes Mitglied ist befugt, seine besondere Meinung dem Protokolle inseriren zu lassen.

Art. 116. Außer jenen Obliegenheiten, welche die vorhergehenden Titel dem Verwaltungs-Rathe bereits zuweisen, gebührt ihm die Aufnahme der Kompagnie-Rechnung, welche monatlich von dem Rechnungsführer vorgelegt, und wofür eine besondere Instruktion ertheilt werden wird. Wenn diese Rechnung, und der Stand der in Verwahr des Rittmeisters oder Hauptmanns befindlichen Kasse von dem Verwaltungs-Rathe und dem anwesenden Kommissär der Finanz-Direktion richtig befunden worden, so wird solche, so wie das Kassesturz-Protokoll mit der Unterschrift aller Mitglieder versehen, nebst allen nachweisenden Belegen an den Legions-Chef eingesendet, der durch den Quartiermeister die Revision verfügt, die Abgänge ersezen läßt, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Hauptrechnung für die ganze Legion zusammen stellt, und diese durch den kommandirenden General an das Ministerium der Finanzen einsendet, welches die Superrevision vornehmen läßt, und das Absolutorium den Legionen ertheilet, deren Chefs daßelbe den Kompagnie-Rechnungsführern hinaus geben.

Art. 117. Mit dem Anfange jeden Jahres wird eine außerordentliche Sizung am Size des Legions-Chefs statt finden, welcher der Legions-Chef, ein Mitglied der einschlägigen

Digitized by Google

Finanz-Direktion) dann die Rittmeister und Hauptleute beiwohnen, und wobei der Quartiermeister das Protokoll führt.

Art. 118. Dieser Sitzung werden sämtliche im Laufe des letzten Jahres von den Verwaltungs-Räthen der Kompagnien gefaßte Beschlüsse und Verfügungen zur Einsicht vorgelegt, die Befolgung der in ökonomischer Beziehung hinaus gegebenen Vorschriften nachgewiesen, die Beschwerden und Reklamationen gegen die verwaltungsräthlichen Verfügungen angehört und entweder sogleich beschieden, oder dem Ministerium der Finanzen zur Entscheidung untergestellt.

Art. 119. Das Sitzungs-Protokoll wird dem kommandirenden General und durch diesem dem Ministerium der Finanzen zur Einsicht und Bestättigung vorgelegt.

Art. 120. Die Kommissäre der Finanz-Direktion haben bei dieser Versammlung gleich den übrigen Mitgliedern entscheidende Stimmen.

XIII. Ordentlicher Dienst der Gensd'armerie.

Art. 121. Die Gensd'armerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und bringt solche vor die kompetenten Polizei- und Gerichts-Behörden.

Art. 122. Sie arretirt Landstreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne sowohl, als wenn sie sich in Banden versammeln, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, und alle diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen durch öffentliche Ausschreibungen verfolgt sind; zu welchem Ende ihr von den Gerichts- und Polizei-Beamten die Signalements derselben mitgetheilet werden.

Art. 123. Sie bemächtigt sich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, den Besitz von entwendeten oder geraubten Effekten, oder durch andere sichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Art. 124. Sie ergreift die Holz- und Feld-Frevler, Wilddiebe, und bewaffnete Zoll- und Maut-Defraudanten, jedoch nur dann, wenn sie solche auf der That ertappt.

Art. 125. Sie verhindert und zerstreuet jede unerlaubte Zusammenrottung, wobei sie sich jedoch nach der unten enthaltenen Vorschrift zu benehmen hat.

Art. 126. Sie hält ein wachsames Aug über herrnloses Gesindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeinde-Vorstände gehalten sind, derlei Individuen, welche sich in ihrer Mitte befinden, den Gensd'armen anzuzeigen.

Art. 127. Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, im Walde und auf dem Lande gefunden, oder aus dem Wasser gezogen worden, und übergiebt diese Anzeigen dem nächsten Zivil- oder Polizei-Beamten, nachdem sie wegen einstweiliger Bewachung der Leiche die nöthige Vorkehrung getroffen hat; zu gleicher Zeit setzt sie hievon den nächsten Offizier der Gensd'armerie in Kenntniß, welcher sich sogleich an Ort und Stelle begeben muß.

Art. 128. Gleiche Anzeigen verfaßt sie, wenn ein Brand entstehet, oder ein Einbruch, Mord, oder ein anderes Verbrechen verübt wird, welches Spuren zurückläßt; in welchem Falle sie jederzeit die That selbst, die hiebei eingetretenen besonderen Verhältnisse, und die Anzeige über den Thäter, in soweit solcher bekannt, oder bloß der That verdächtig ist, in ihrer schriftlichen Anzeige umständig aufnimmt.

Art. 129. Eben so nimmt sie in ihre Anzeigen jene Erklärungen und Angaben auf, welche sie von den Einwohnern eines Orts, wo ein Verbrechen begangen worden, von den Nachbarsleuten, Verwandten s. a., über den Urheber des Verbrechens, und die Mitschuldigen erhält, wobei sie die Namen der Anzeiger pünktlich bemerkt.

Art. 130. Sie findet sich bei allen größern Volks-Versammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

Art. 131. Sie eskortirt gefangene und verurtheilte Verbrecher, und bewacht sie, wenn solche unterwegs nicht in sicheren Gefängnissen verwahrt werden können.

Art. 132. Sie verfolgt und verhaftet die Deserteurs und jene Militär-Individuen, welche nicht mit förmlichem Urlaub oder Abschied versehen sind.

Art. 133. Sie sorgt, daß die beurlaubten Militärs nach Ablaufe ihrer Urlaubszeit sich zu ihren Korps begeben, weshalb jeder Beurlaubte bei seiner Ankunft und seinem Abgange den Paß vom nächsten Lieutenant oder Hauptmann der Gensd'armerie visiren zu lassen schuldig ist, welcher hierüber eine besondere Aufschreibung hält.

Art. 134. Sie folgt bei Truppenmärschen im Lande der Arrieregarde, bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihren Korps, und verhaftet diejenigen, welche sich Exzesse erlauben, und zwar bei inländischen Truppen sowohl auf dem Marsche, als im Quartiere; bei fremden Truppen jedoch verfährt sie nach jenen besondern Vorschriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit dem Truppen-Kommandanten ertheilet werden.

Art. 135. Sie versichert sich allenthalben aller fremden Personen, welche entweder mit gar keinen, oder mit keinem regelmäßigen Paße versehen sind, und stellt solche vor den nächsten Polizei-Beamten.

Art. 136. Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen

beschädigen, oder welche an den, dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen muthwilligen Frevel üben.

Art. 137. Sie besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält zu jeder Zeit die freie Kommunikation, und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben, und sich den übrigen Regeln der Straßen-Polizei zu fügen, zu welchem Ende sie befugt ist, diejenigen, welche sich ihr widersezen, vor der nächsten Obrigkeit zu stellen, welche sogleich die Bestrafung der Wiederspenstigen vornimmt.

Art. 138. Als nothwendiges Mittel zur Ausübung aller vorstehenden ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Gensd'armerie ob, fortwährend auf den Hauptstraßen sowohl, als auf den Neben- und Vizinal-Straßen, und zwar in den jeder Brigade besonders angewiesenen Distrikten zu patrouilliren, dergestalt, daß abwechslungsweise wenigstens der dritte Theil der Mannschaft mit diesem Dienste beschäftiget ist.

Art. 139. Jede Brigade führt ihre besondern Patrouille-Bücher, in welchen die Orts-Obrigkeiten, Polizei-Behörden, Gemeinde-Vorsteher (auf keinem Falle aber Gerichtsdiener oder ihre Knechte) den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen bestätigen.

Art. 140. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle 8 Tage wenigstens einmal mit jenen der benachbarten Brigaden an den Gränzen der zugewiesenen Distrikte zusammen treffen, und hinsichtlich des Ortes und der Zeit dieses Zusammentreffens sich nach den Befehlen des Kompagnie-Kommandanten achten.

Art. 141. Bei dieser Kommunikation der verschiedenen Brigaden unter sich werden sie die eingehalten Dienstes-Notizen sich wechselseitig mittheilen, die Gefangenen abgeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordnet ist, und die Dienst-Rapporte an die Kompagnie- und Legions-Chefs befördern. Uebrigens müssen die Dienst-Bücher der Brigaden, die Pünktlichkeit des Zusammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte s. a. beweisen, weshalb die Patrouillen-Kommandanten sich hierüber die Zeugniße in ihre Bücher einzuschreiben haben.

Art. 142. Im Falle eine Patrouille über Nachts auszubleiben genöthigt ist, so hat sie die Ursache und Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthaltes sich in ihren Patrouillen-Büchern von dem Orts-Vorstande bescheinen zu lassen.

Art. 143. Alle diese Dienst-Verrichtungen, welche ohne vorherige Requisition einer öffentlichen Behörde der Gensd'armerie obliegen, trägt jede Brigade regelmäßig in ihr Dienstbuch ein, aus welchem die Auszüge monatlich an die Landgerichte, in welchen die Brigaden ihre Stationen haben, von diesen an das einschlägige General-Kommissariat, und von diesem an das Ministerium in einer gleichförmigen Zusammenstellung mit den nöthigen Bemerkungen gelangen, so wie zu gleicher Zeit dieselben Rapporte monatlich durch die Brigaden dem Kompagnie-Chef, durch diese dem Legions-Chef, und endlich von diesem dem General zugesendet werden, welcher sie gleichfalls mit seinen Bemerkungen dem Ministerium des Innern vorlegt.

XIV. Außerordentlicher Dienst und dessen Requisition.

Art. 144. Die Gensd'armerie leistet bewaffneten Beistand auf jede legale Anforderung, welche statt findet,

a) durch die General-Kreis-Kommissariate und oberen Finanz-Behörden;

b) durch die Lokal-Polizei-Behörden, wenn es um Vollziehung der Polizei-Verfügungen oder um die von den Justizstellen requirirende Assistenz zum Vollzug richterlicher Erkenntniße zu thun ist;

c) durch die Rentämter, wenn sie die Staats-Abgaben durch Execution beizutreiben genöthiget, und zur Requisition der bewaffneten Gewalt von den vorgesezten Finanz-Stellen authorisirt sind;

d) durch die Forstämter zur Handhabung der Forst-Polizei, wenn das Forst-Personale zur Arretirung der Forst-Frevler nicht zureicht;

e) durch die Maut-Aemter, wenn das Maut-Personale nicht im Stande seyn sollte, ohne ihren Beistand verbothene Aus- oder Einfuhr zu verhindern, die tarifmäßigen Abgaben zu erholen, und sich der Uebertreter der Maut-Gesetze zu versichern;

f) durch die Einnehmer der Brücken- und Weg-Gelder gegen jene, welche sich der Bezahlung der schuldigen Abgabe widersezen.

Art. 145. Auf bloße Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizei-Diener hat die Gensd'armerie nur dann, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ihren Beistand zu leisten, und ohne spezielle und legale Requisition überhaupt sich nicht in die Verrichtungen der Gerichts- und Polizei-Diener zu mischen, so wenig als sich mit der Anzeige geringer Polizei-Frevel, welche nicht im vorstehenden Titel begriffen sind, abzugeben.

Art. 146. Die Gensd'armerie kann ferner durch die General-Kommissariate, Finanz-Direktionen, Rentämter, Landgerichte und Polizei-Kommissariate requirirt werden, die Postwagen, Kourire, Geld- und andere Transporte von Brigaden zu eskortiren.

Art. 147. Der Chef einer Eskadron oder Kompagnie kann auf Requisition einer Polizei-Behörde mehrere Brigaden versammeln; doch muß durch die requirirende Behörde binnen 24 Stunden die Anzeige bei der vorgesezten Kreis-Stelle gemacht, und die Genehmigung der Requisition erholt werden.

Digitized by Google

Art. 148. Die Zusammenziehung mehrerer Kompagnien kann zwar durch die Legions-Chefs auf Requisition des General-Kommissariats geschehen, doch muß hievon auf der Stelle die Anzeige bei dem Ministerium des Innern erstattet werden, welches die Statthaftigkeit und allenfallsig längere Dauer der Zusammenziehung sofort bestimmt, welche in der Regel nicht über 3 Tage dauern darf.

Art. 149. Die Zusammenziehung der Mannschaft aus verschiedenen Legionen kann nur durch den Korps-Kommandanten auf Befehl des Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 150. Der zum bewaffneten Beistand oder zur Arretirung irgend einer Person requirirte Brigade- oder Kompagnie-Kommandant hat, wenn die Requisition von einer hiezu berechtigten Behörde schriftlich gestellt ist, derselben ohne weiters zu genügen, indem die requirirende Behörde ausschliessend dafür verantwortlich bleibt, daß sie keine Verhaftung und keine Anwendung von Gewalt anordnet, wozu sie nicht nach den Gesezen befugt ist.

Art. 151. Die Vollziehung der Requisition ist die Sache der Gensd'armerie, und die requirirenden Behörden haben sich nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Kommandanten dießfalls in militärischer Hinsicht nothwendig und zweckmäßig finden.

Art. 152. Ueber den Vollzug der Requisition ist der requirirenden Behörde sowohl, als dem Korps-Kommandanten durch die vorgesezten Offiziere Rapport zu erstatten.

XV. Dienst-Obliegenheiten der Offiziere insbesondere.

Art. 153. Wenn über die Dislokation der einzelnen Kompagnien und Brigaden die nähere Bestimmung nach den Anträgen der Legions-Chefs und Kreis-Kommissariate erfolgt ist, so liegt es dem Korps-Kommandanten ob, die Verbindung der Legionen und Kompagnien unter sich herzustellen, und jeder derselben eine bestimmte Liste aller zu ihrem Bezirke gehörigen Orte zu verschaffen.

Art. 154. Der Korps-Kommandat wird alle Jahre wenigstens eine Musterung über einen Theil der ganzen Gensd'armerie halten, dergestalt, daß er längstens innerhalb vier Jahren sämtliche Legionen am Size des Legions-Chefs, und die einzelnen Kompagnien und Brigaden am Orte ihrer gewöhnlichen Garnison besucht, und gemustert haben muß.

Art. 155. Jeder Legions-Chef hält über die ihm untergebenen Kompagnien jährlich eine zweimalige Musterung abwechslungsweise am Size der Hauptleute und Lieutenants, und muß zugleich alle zwei Jahre alle Stations-Garnisonen der einzelnen Brigaden visitiren.

Art. 156. Jeder Rittmeister und Hauptmann mustert viermal im Jahre seine Kompagnie, und jeder Lieutenant alle Monate die ihm untergebenen Brigaden.

Art. 157. Der Zweck dieser Musterungen ist, die vorgesezten Offiziere in fortwährender Kenntniß der Dienstleistungen der Brigaden zu erhalten, sich um das Betragen der Gensd'armen in und auffer dem Dienste zu erkundigen, von der richtigen Führung der Dienst- und Patrouillebücher und von dem Zustande der Waffen, Pferde, Monturen und Pferds-Equipagen, Ställen, Wohnungen, Vorräthen und Beschaffenheit der Fourage Einsicht zu nehmen, den Gemeinen und Unteroffizieren die nöthigen Vorschriften nach Verhältniß von Zeit und Umständen zu ertheilen, die Zeugnisse der Zivil-Behörden und rechtlicher Gemeinds-Glieder über ihr Betragen einzuziehen, und über die Resultate dieser Untersuchungen den Rapport an die Vorgesezten nach der Ordnung der Grade zu erstatten.

Art. 158. Der kommandirende General der Gensd'armerie ist schuldig, die Resultate sämtlicher Musterungen dem Ministerium des Innern sowohl, als jenen des Kriegs-Wesens vorzulegen, und solche mit den Zeugnissen der General-Kreis-Kommissariate und Landgerichte über die wirklich statt gehabte Anwesenheit der musternden Offiziere zu belegen.

Art. 159. Die aus den Musterungs-Rapporten geschöpften guten und üblen Noten werden in die Konduiten-Bücher der Kompagnien und in die Aufschreibungen des Korps-Kommandanten eingetragen.

Art. 160. Der Korps-Kommandant und die Legions-Chefs werden die für die Musterung anberaumten Tage jederzeit dem einschlägigen Militär-Kommandanten des Kreises anzeigen.

Art. 161. Auffer den gewöhnlichen Dienstbüchern, welche bei jeder Brigade gehalten werden müssen, liegt auch jedem Hauptmann, Rittmeister und Lieutenant ob, ein Buch zu führen, worin die Tage und Resultate der gehaltenen Musterungen, und alle erhaltenen und gegebenen Ordern eingetragen werden.

Art. 162. Die Offiziere sind verantwortlich, daß der ordentliche und ausserordentliche Dienst durch die ihnen untergebenen Brigaden pünktlich versehen werde, und jeder bedeutende Expedition, bei welcher mehr als die Mannschaft einer gewöhnlichen Patrouille verwendet wird, hat ein Unteroffizier, und wo möglich ein Offizier beizuwohnen.

Art. 163. Die Aufsicht über die richtige Führung der Dienst- und Patrouille-Bücher ist eine der wesentlichsten Pflichten der Offiziere, und sie sind für jede Unrichtigkeit oder Vernachläßigung verantwortlich, wenn sie dieselben nicht auf der Stelle bestrafen.

Art. 164. Die Kompagnie-Kommandanten haben zu beurtheilen, ob einem Gemeinen oder Unteroffizier der verlangte Urlaub ertheilt werden könne, und auf ihren Antrag wird solcher vom Legions-Chef ertheilt.

Art. 165. Die Beurlaubungen der Offiziere werden vom Korps-Kommandanten auf vorläufige Anzeige bei dem Ministerium des Innern ertheilt.

Digitized by Google

Art. 166. Der Korps-Kommandant, die Legions-Chefs, Rittmeister und Hauptleute erhalten das Regierungsblatt auf Kosten des Aerars, und letztere haben die hierin auf den Dienst der Gensd'armerie Bezug habenden Notizen ihren Untergebenen jederzeit mitzutheilen.

XVI. Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Zivil-Behörden.

Art. 167. So wie die Legions-Chefs mit den einschlägigen General-Kreis-Kommissariaten in fortwährendem Benehmen stehen, und denselben alle Notizen aus den erhaltenen Rapporten mitzutheilen schuldig sind, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffen, so erhalten auch sie von den obersten Kreisstellen die Mittheilung jener spezziellen Verordnungen, welche hierauf Bezug haben, und zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Gensd'armerie nothwendig ist.

Art. 168. Die Kompagnie-Kommandanten haben die Polizei- und Gerichtsstellen von allen in Kenntniß zu sezen, was sie in den Rapporten und Dienst-Büchern der Aufmerksamkeit derselben würdig finden, so wie sie ihnen die Anzeigen der Gemeinen und Unteroffiziere über begangene Verbrechen s. a. mittheilen, wenn diese Mittheilung aus Versehen oder Nachlässigkeit nicht bereits unmittelbar erfolgt ist.

Art. 169. Jeder Gensd'arme, Offizier, Unteroffizier und Gemeine ist für vernachlässigte Mittheilung der den Zivil-Behörden erforderlichen Notizen, wovon er Kenntniß hat, strenge verantwortlich.

Art. 170. Keine Behörde kann die Gensd'armerie für einen außer ihrem Bezirke zu leistenden Beistand requiriren.

Art. 171. Die zu einer Legion gehörigen Brigaden haben ihre ordentlichen und außerordentlichen Dienste nicht anders als innerhalb den Gränzen der Kreise, welchen die Legion zugegeben ist, zu leisten, den Fall ausgenommen, in welchem eine oder mehrere Brigaden einzelne Verbrecher oder ganze Banden verfolgen, da sie allerdings auch die benachbarten Kreise betreten können und müssen, bis sie von der hierin befindlichen Mannschaft abgelöst werden.

Art. 172. Die von der Gensd'armerie geführten Protokolle, Korrespondenzen, erstatteten Anzeigen s. a. unterliegen keinem Stempel, und keinen wie immer Namen habenden Tax- Gebühren.

Art. 173. Keine Zivil-Behörde ist befugt, sich der Gensd'armerie zur Vertragung ihrer Schreiben und Berichte zu bedienen, und die Offiziere werden darüber wachen, daß weder solche, noch andere derlei ihnen nicht zustehenden Dienste von denselben gefodert oder geleistet werden.

XVII. Verhältnisse zum Militär und zur National-Garde.

Art. 174. Die Gensd'armerie, welche im Militär-Etat den ersten Platz einnimmt, kann, wenn sie gleich in ihrem ordentlichen Dienste nur der obersten Polizei-Behörde des Reiches untergeben ist, dennoch aus diesem Verbande gezogen, und den übrigen Theilen der bewaffneten Macht zugetheilt werden, und zwar sowohl im Kriege, als zur Zeit des Friedens.

Art. 175. Im ersten Falle bestimmt das Ministerium des Innern, nach vorhergegem Benehmen mit dem Kriegs-Ministerium, welche Abtheilungen des Korps abgegeben werden können, um die Polizei bei einem auf dem Kriegsfuße stehenden Armee-Korps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äußern Feind zu leisten.

Art. 176. Die zu diesem Behufe abgegebene Abtheilung steht unmittelbar unter den Befehlen des Militär-Kommandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnungen aus der Militär-Kasse, auch die bei den Linien-Truppen gewöhnlichen Natural- und Geldzulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen werden, und die Verpflegung der Pferde aus den Magazinen geschieht.

Art. 177. Zur Friedenszeit kann die Gensd'armerie gemeinschaftlich mit dem Linien-Militär Dienste leisten, wenn lezteres bei der Unzureichenheit der Gensd'armerie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung requirirt wird.

Art. 178. In diesem Falle steht der mit dem Linien-Militär vereinigte Theil der Gensd'armerie ebenfalls für die Dauer der von der obersten Polizei-Behörde für nothwendig erkannten Vereinigung unter den Befehlen der Militär-Behörde, das Kommando der einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt indeß den Offizieren im höheren Grade, und bei gleichen Graden dem ältern im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder bei der Gensd'armerie diene.

Art. 179. Uebrigens haben sich die Militär-Kommandanten nie in die Dienst-Verrichtungen der Gensd'armerie zu mischen, ihnen unter keinem Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr im Falle Bedürfens ihr die erforderliche Assistenz zu leisten.

Art. 180. Eine solche Beistands-Leistung ist jeder Offizier der Gensd'armerie bei dem in seinem Bezirke garnisonirenden Militär-Kommandanten zu fodern berechtigt, wenn er sich über deren Bedarf zur Ausführung seines Auftrages ausweisen kann, die Hülfe schriftlich nachsucht, und wegen Gefahr auf dem Verzuge eine Requisition der Militärs-Behörde durch die betreffenden Zivilstellen nicht thunlich ist.

Art. 181. Wenn die National-Garde 1ter Klasse in Aktivität ist, so kann die Gensd'armerie ganz oder zum Theil den Legionen derselben zugetheilt werden, jedoch nur in jenem

Digitized by Google

Maaße, welches das Ministerium des Innern, nach vorgängiger Benehmung mit jenem des Kriegswesens, in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst des Korps für zulässig hält.

Art. 182. Bei einer solchen Vereinigung gebührt der Gensd'armerie jederzeit der Ehrenplatz; sie stehet aber ebenfalls unter der Militär-Behörde, und dem Befehle des Militär-Kommandanten der Nationalgarde, falls er höher im Grade stehet, als jener der Gensd'armerie; bei gleichem Grade gebührt dem Offizier der Gensd'armerie der Vortrang. Uebrigens treten auch hier die Bestimmungen der Art. 179. und 180. ein.

Art. 183. Im Falle die Gensd'armerie eine augenblicklich nöthige Assistenz weder vom Linien-Militär, noch von der Nationalgarde zweiter Klasse erhalten kann, weil hievon keine disponible Mannschaft vorhanden ist, so kann sie den bewaffneten Beistand der National-Garde dritter Klasse fodern.

Art. 184. Diese Anfoderung muß durch die Polizei-Behörde geschehen, durch welche der Kommandant der National-Garde zur Abgabe eines Assistenz-Kommandos requirirt wird.

Art. 185. Die auf solche Art der Gensd'armerie zur Unterstützung beigegebenen Kommandos stehen allzeit unter den Befehlen jenes Offiziers der Gensd'armerie, der die Expedition kommandirt.

Art. 186. Jene Abtheilungen der Gensd'armerie, welche an Orten stationirt sind, an welchen sich Militär-Kommandanten befinden, sind diesem Kommandanten lediglich in Beziehung auf die Polizei des Platzes untergeben, wogegen sie ihm über ihre Dienst-Verrichtungen und die Vollziehung der ihnen zukommenden Aufträge keine Rechenschaft abzulegen haben, es sey denn, daß solche auf den Militärdienst und die Sicherheit des Platzes Bezug hätten.

Art. 187. Uebrigens werden die kommandirenden Offiziere der Gensd'armerie sich stets ein freundschaftliches Benehmen mit den in ihren Bezirken befindlichen Militär-Kommandanten zur Pflicht machen, und in allen Fällen, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch gemeinschaftliches Zusammenwirken befördert werden kann, sich mit denselben benehmen, und ihnen die nöthigen Dienstes-Notizen mittheilen.

Art. 188. Die Offiziere werden es sich zur besondern Pflicht machen, ihre Untergebenen zu einem höflichen und bescheidenen Betragen gegen die Militärs aller Gattung und Grade, besonders in jenen Fällen anzuhalten, in welchem ihr Dienst das unmittelbare Benehmen mit denselben erheischt, oder ihnen die Zurechtweisung oder Verhaftung strafbarer Militär-Individuen auflegt.

Art. 189. Das Ministerium des Innern wird gemeinschaftlich mit jenem des Kriegswesens außerordentliche Musterungen und Visitationen der Gensd'armerie durch Militär- und Zivil-Kommissäre anordnen, welchen Kommissären der Kommandant des Korps, die Legions-Chefs und übrigen Offiziere gehörige Folge zu leisten haben; wogegen die kommissäre sich in ihren Verfügungen lediglich nach gegenwärtiger Verordnung, und dem Militär-Dienst-Reglement zu richten gehalten sind.

XVIII. Besondere Verpflichtungen und Befugnisse der Gensd'armerie.

Art. 190. Kein Reisender, er sey wessen Standes er wolle, darf dem Gensd'arme die Vorzeigung seines Passes versagen, wogegen der Gensd'arme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und in derlei Verrichtungen durch seine vollständige Uniform in seiner Eigenschaft kenntlich seyn muß.

Art. 191. Die Gensd'armerie ist befugt, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser jede Stunde des Tages bis zur Zeit, da solche nach den Polizei-Gesezen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die kompetente Behörde Befehl gegeben hat.

Art. 192. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigade-Kommandanten auf Begehren die Liste der beherbergten Fremden vorzulegen.

Art. 193. Zur Nachtszeit darf der Gensd'arme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um dem Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hiezu aufgerufen wird.

Art. 194. Entgegen kann die Gensd'armerie bei Tage den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizei-Behörde, oder die Gegenwart eines Beamten selbst hiezu die Befugniß giebt.

Art. 195. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihr zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizei-Behörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 196. Wenn ein Gensd'arme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidiget oder bedrohet wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall den Linien-Truppen zu statten kommen, und der kommandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, sie seyen auch wessen Standes sie wollen, verhaften zu lassen, und ihre Bestrafung nach den Gesezen zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 197. Wird die Gensd'armerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert, und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist jeder, welcher den Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hilfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen, und ihn in den Stand zu sezen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 198. Entgegen kann die Gensd'armerie, sie sey requirirt, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen, oder sie vollziehe ihren ordentlichen Dienst, nur dann erst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 199. Bei Volksaufläufen kann die Gensd'armerie dem Widerstande nur dann mit Gewalt der Waffen begegnen, wenn sie hiezu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizei-Behörde authorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwickler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnet, der Gewalt zu weichen; wenn nach dieser Aufforderung der Widerstand fortwähret, und die versammelten Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreuung statt, die Gensd'armerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich, und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizei zu übergeben.

Art. 200. Die Kommandanten der Gensd'armerie, die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gensd'armen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Zivil-Behörden zu vollziehen, sollen auf die dießfällige Anzeige, auf der Stelle suspendirt, und mit einer Arrest-Strafe belegt werden, welche nicht unter 3 Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Kriminalgeseze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit sezen, falls eine solche Verletzung die Folge der von der Gensd'armerie verweigerten Hilfe seyn würde.

Art. 201. Wenn entgegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Gensd'armerie sich erlauben sollte, einen Arrest-Befehl gegen eine Person zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist, um solche sogleich der Polizei-Behörde auszuliefern, so wird derselbe vor das betreffende Militärgericht gestellt, und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

Art. 202. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Gensd'armen, welche Personen, die sie in Folge gegenwärtiger Verordnung, oder auf legale Requisition verhaftet haben, in Gefängnissen verwahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz- und Polizei-Behörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 203. Die Gensd'armerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein kompetentes Urtheil zur Gefängniß-Strafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrest-Befehl bestehet, auf der Stelle dem nächsten Polizei-Beamten zu übergeben, welchem erst zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 204. Im Falle wegen weiterer Entfernung oder Abwesenheit des Polizei-Beamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen; doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizei-Beamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Gensd'arme, welcher einen Gefangenen der Polizei länger vorenthält, unterliegt einer kriminellen Bestrafung.

Art. 205. Jede Gewalt, welche die Gensd'armerie bei Verhaftungen in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hiezu nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung authorisirt zu seyn, wird als gesezwidrig nach den Kriminal-Gesezen strenge bestraft, und die Kommandanten sowohl, als die Zivil-Behörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Sport, noch andere Handlungen beleidiget, und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersezlichkeit nothwendig machen.

Art. 206. Ueberhaupt hat sich die Gensd'armerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und jedem, er sey auch vom niedrigsten Stande mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 11. Oktober 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google